



# SCHUTZKONZEPT (COVID-19) GEMEINDEVERSAMMLUNGEN

## 1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist ab **Montag, 31. Mai 2021** für Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlungen der Gemeinde Uezwil gültig.

## 2. Ausgangslage – Übersicht neue Bestimmungen

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen.

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Durchführung der Gemeindeversammlungen möglich ist.

## 3. Ziel des Konzepts

Das vorliegende Schutzkonzept soll die Durchführung der Gemeindeversammlungen gewährleisten. Dabei wird dem Schutz der Gesundheit der Stimmberechtigten und Gästen höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, sind insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Stimmberechtigten und Gästen gefragt.

## 4. Zuständigkeit

Die Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung beschliesst über Geschäfte, die ihr das Gemeindegesetz des Kantons Aargau oder die Gemeindeordnung der Gemeinde Uezwil zuweist. Sie übt die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus. Eine Durchführung der Gemeindeversammlung ist für den demokratischen Prozess der Gemeinde und somit auch für das Funktionieren der Gemeinde von grosser Bedeutung. Gemeindeversammlungen sind öffentlich, eine Teilnahmebeschränkung oder ein vollständiger Ausschluss der Öffentlichkeit ist nicht zulässig. Aufgrund dessen werden die Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlungen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt. Verantwortlich für das Schutzkonzept ist der Gemeinderat Uezwil.

## 5. Räumlichkeit

Die Einwohnergemeindeversammlung findet in der Mehrzweckhalle Uezwil und die Ortsbürgergemeindeversammlung findet im Waldhaus Uezwil statt.

## 6. Regeln für die Versammlung

An den Gemeindeversammlungen sind folgende Regeln einzuhalten:

- Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, bleiben zu Hause. Bei Anzeichen von Krankheitssymptomen ist auf die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen zu verzichten.
- Alle Personen halten einen Abstand von mindestens 1.5 Meter zueinander ein, ausser bei Personen desselben Haushalts.
- Die Teilnehmenden sind angehalten, sich beim Eintreffen im Waldhaus resp. in der Mehrzweckhalle sowie beim Verlassen des Versammlungslokals die Hände zu desinfizieren. Bei den Eingängen wird ausreichend Desinfektionsmittel durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- Der Stimmrechtsausweis ist vorgängig mit der Telefonnummer zu versehen und muss den Stimmzählern beim Eingang des Versammlungslokals abgegeben werden.
- Für Pressemitglieder und Gäste sind zwingend die Kontaktdaten zu registrieren.
- Der Gemeinderat führt über die Besucher/innen und deren Kontaktdaten eine Liste, welche mindestens 14 Tage nach der Versammlung aufzubewahren und im Quarantänefall den kantonalen Behörden zu übergeben ist.
- Die Stimmzähler tragen im Innen- und Aussenbereich des Versammlungslokals permanent eine Maske, da bei der Verrichtung ihrer Arbeit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Für alle Teilnehmer/innen gilt eine Maskenpflicht, sofern die Betroffenen keine medizinischen Ausnahmegenehmigungen vorlegen.
- Die Gemeinde stellt allen Teilnehmenden eine Maske zur Verfügung.
- Nach der Versammlung ist das Versammlungslokal von hinten nach vorne, Reihe für Reihe, in geordneten Abständen zu verlassen.

## Kontaktpersonen

Gemeindeschreiberin Nicole Jenni, Tel. 056 622 02 00